



## Bekanntmachungstext

### Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aufgrund früherer bergbaulicher Tätigkeit am Moritzteich (Restloch 1223)

Auf Grundlage des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 3), erlässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) folgende

### Allgemeinverfügung

1. Innerhalb des in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung dargestellten Sperrbereiches – dieser umfasst den Wegebereich mit den Flurstücken 18 und 1 in der Flur 3 der Gemarkung Wolfshain sowie das Flurstück 503 in der Flur 1 der Gemarkung Friedrichshain - sind mit sofortiger Wirkung folgende Verhaltensanforderungen zu beachten:
  - Betreten und Befahren des Sperrbereiches, der vor Ort mit Bauzaun abgesperrt und beschildert wurde, sind untersagt. Dazu gehören auch das Betreten der Uferzone sowie der anschließenden Flachwasserbereiche.
  - Die Waldbewirtschaftung ist untersagt.
  - Ausnahmen in dringend notwendigen Fällen bedürfen der Zustimmung des LBGR. Hierfür ist dem LBGR eine geotechnische Untersuchung – angefertigt durch einen in der Referenzliste des LBGR geführten Sachverständigen für Böschungen / Geotechnik – vorzulegen.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

#### Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen  
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam  
Konto-Nr.: 711 040 174 7  
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47  
BIC-Swift: WELADEDXXX

**Hinweis:**

Dieser Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus während der Dienststunden eingesehen werden. Es wird um telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter 0355/48640-0 gebeten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus einzulegen.

**Anlage**

- Karte des Sperrbereiches

Cottbus, den 23. Februar 2022

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
Im Auftrag



Schroschk